

Schuldverschreibungsgesetz: SchVG

Kommentar

Bearbeitet von

Dr. Peter Veranneman, Hilary S. Foulkes, Dr. Holger Hofmeister, Dr. Mark K. Oulds, Prof. Rolf Rattunde,
Dr. Tobias Steber, Danny Tricot, Dr. Dirk Wasmann

2. Auflage 2016. Buch. XXVII, 447 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 68516 3

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Bankrecht, Kapitalmarktrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einberufung der Gläubigerversammlung

§ 9

bedingungen kann auch gänzlich darauf verzichtet werden, dass die Gläubiger ein besonderes Interesse iSv Abs. 1 Satz 2 nachweisen müssen. Die Anleihebedingungen können auf diesem Wege das Recht der qualifizierten Minderheit, ein Einberufungsverlangen zu stellen und ggf. auch gerichtlich durchzusetzen, inhaltlich erweitern.

IV. Gerichtliche Ermächtigung der qualifizierten Minderheit zur Einberufung (§ 9 Abs. 2)

1. Statthaftes Verfahren

Beruft der Adressat (Schuldner oder gemeinsamer Vertreter) trotz berechtigtem Verlangen einer qualifizierten Gläubigerminderheit die Gläubigerversammlung nicht ein, kann die Gläubigerminderheit nach Abs. 2 bei Gericht einen Antrag auf Ermächtigung zur Einberufung stellen. Der Antrag ist auch zulässig, wenn der Adressat seine Entscheidung unangemessen verzögert (dh nicht unverzüglich darüber entscheidet) oder wenn er dem Verlangen der qualifizierten Minderheit nur mit Einschränkungen oder unter Bedingungen stattgibt (*Bliesener/Schneider* in Langenbacher/Bliesener/Spindler, Kap. 17, § 9 Rn. 16; *Müller* in Heidel § 9 Rn. 4). Zum Rechtsschutzbedürfnis der Gläubigerminderheit für einen Antrag bei Gericht nach Ablehnung des Verlangens durch den gemeinsamen Vertreter → Rn. 21.

Das Verfahren nach Abs. 2 ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (unternehmensrechtliches Verfahren, § 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4 GVG iVm § 375 Nr. 16 FamFG). Die qualifizierte Minderheit ist als Antragsteller kraft Gesetzes Beteiligter (§ 7 Abs. 1 FamFG). Der Schuldner ist als Beteiligter hinzuzuziehen, da er durch das Verfahren in seinen Rechten unmittelbar betroffen iSv § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG ist (*Müller* in Heidel § 9 Rn. 4; *Bliesener/Schneider* in Langenbacher/Bliesener/Spindler, Kap. 17, § 9 Rn. 16). Denn der Schuldner hat bei stattgebendem Antrag sowohl die Kosten des Verfahrens als auch die Kosten der dann stattfindenden Versammlung zu tragen (→ Rn. 28 ff.). Ggf. ist auch der gemeinsame Vertreter hinzuzuziehen, wenn er durch das Verfahren in seinen Rechten unmittelbar betroffen wird (*Müller* in Heidel § 9 Rn. 4). Letzteres dürfte aber idR ausscheiden: Sobald der gemeinsame Vertreter ein Einberufungsverlangen ablehnt, hat er sein Recht, über eine Einberufung zu entscheiden, wahrgenommen. Seine sonstigen Rechte und Befugnisse (→ §§ 7,8 Rn. 45 ff.) werden durch das Antragsverfahren grundsätzlich nicht unmittelbar betroffen.

2. Zulässigkeit

a) **Antragsteller.** Der Antrag muss von der qualifizierten Gläubigerminderheit gestellt werden, deren Einberufungsverlangen erfolglos geblieben ist. Unschädlich ist, wenn einzelne Gläubiger sich an dem Antrag nicht beteiligen, sofern das Quorum erhalten bleibt (*Schmidtbleicher* in Friedl/Hartwig-Jacob § 9 Rn. 27; → zum Aktienrecht OLG Düsseldorf NZG 2004, 239; *Hüffer* § 122 Rn. 10). Sinkt das Quorum vor Stellung des Antrags unter die notwendigen 5% der ausstehenden, inhalts gleichen Schuldverschreibungen ab, und schließen sich dem neue Gläubiger an, so dass das Quorum wieder erreicht wird, soll nach verbreiteter Ansicht die qualifizierte Minderheit in der neuen Zusammensetzung zunächst erneut ihr Verlangen nach Abs. 1 Satz 2 beim Schuldner bzw. gemeinsamen Ver-

§ 9

Abschnitt 2 Beschlüsse der Gläubiger

treter stellen müssen, bevor sie eine Ermächtigung zur Einberufung der Gläubigerversammlung bei Gericht beantragen kann (*Moser* BB 2014, 84; *Schindele* in *Preuß* § 9 Rn. 15; *Schmidtbleicher* in *Friedl/Hartwig-Jacob* § 9 Rn. 27; *Müller* in *Heidel* § 9 Rn. 4; *Backmann* in *Vorauflage* Rn. 15; **aA** schon bisher *Bliesener/Schneider* in *Langenbacher/Bliesener/Spindler*, Kap. 17, § 9 Rn. 18). Dafür sprechen zwar dogmatische Argumente (*Müller* in *Heidel* § 9 Rn. 4) ebenso wie der Vergleich zum Aktienrecht (OLG Düsseldorf NZG 2004, 239; *Hüffer* § 122 Rn. 10). Jedenfalls aber dann, wenn sich der Schuldner (oder der gemeinsame Vertreter) bei der Zurückweisung des Verlangens nicht auf das fehlende Quorum, sondern auf andere Gründe gestützt hat, daher aus denselben Gründen erneut mit einer Zurückweisung des Verlangens zu rechnen und das Erfordernis eines erneuten Verlangens nach Abs. 1 Satz 2 somit bloße Förmerei wäre, kann die (neu zusammengesetzte) qualifizierte Minderheit gleich den Antrag bei Gericht nach Abs. 2 stellen. Die Rechtsprechung hält in einer solchen Situation den Antrag bei Gericht sogar dann für zulässig, wenn beim vorangehenden Verlangen nach Abs. 1 Satz 2 das Quorum nicht erfüllt gewesen sein sollte (OLG Zweibrücken ZinsO 2013, 2119, 2120).

- 18 b) Antragsinhalt.** Inhaltlich muss der Antrag auf gerichtliche Ermächtigung mit dem Verlangen der Einberufung übereinstimmen, dem der Schuldner oder der gemeinsame Vertreter nicht entsprochen hat (*Bliesener/Schneider* in *Langenbacher/Bliesener/Spindler*, Kap. 17, § 9 Rn. 19; *Schmidtbleicher* in *Friedl/Hartwig-Jacob* § 9 Rn. 37). Die qualifizierte Gläubigerminderheit kann die Begründung des besonderen Interesses bei Stellung des gerichtlichen Antrags präzisieren. Die Präzisierung darf aber nicht dazu führen, dass sich die dem Schuldner bzw. gemeinsamen Vertreter präsentierte Entscheidungsgrundlage, auf deren Basis er das Einberufungsverlangen abgelehnt hat, inhaltlich ändert. Denn der Schuldner hat bei stattgebendem Antrag die Kosten des Verfahrens zu tragen (Abs. 4; → Rn. 28 ff.).
- 19 c) Zuständiges Gericht.** Sachlich zuständig sind die Amtsgerichte (§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4 GVG iVm § 375 Nr. 16 FamFG).
- 20** Ausschließlich örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Sitz hat (Abs. 3 Satz 1 Alt. 1, § 377 Abs. 1 FamFG). Maßgeblich ist der Sitzungssitz (*Heinemann* in *Keidel* § 377 Rn. 7). Dabei ist die Zuständigkeitskonzentration nach § 376 Abs. 1 FamFG (Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den gesamten Landgerichtsbezirk) ebenso zu berücksichtigen wie die Abweichungsmöglichkeit für die Landesregierungen und Landesjustizverwaltungen nach § 376 Abs. 2 FamFG. Hat der Schuldner keinen Sitz im Inland (handelt es sich also um eine nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaft), ist das Amtsgericht Frankfurt am Main örtlich zuständig. Auch diese Zuständigkeit ist ausschließlich (*Müller* in *Heidel* § 9 Rn. 5; *Bliesener/Schneider* in *Langenbacher/Bliesener/Spindler*, Kap. 17, § 9 Rn. 21; *Schmidtbleicher* in *Friedl/Hartwig-Jacob* § 9 Rn. 37).
- 21 d) Rechtsschutzbedürfnis.** Die Gläubigerminderheit kann den Antrag nach Abs. 2 schon dann stellen, wenn der von ihr gewählte Adressat (→ Rn. 11) dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen hat. Sie muss nicht zuvor noch den jeweils anderen potentiellen Adressaten mit dem Verlangen befasen. Dies gilt auch dann, wenn sie das Verlangen an den gemeinsamen Vertreter gerichtet hatte (*Schindele* in *Preuß* § 9 Rn. 17; *Bliesener/Schneider* in *Langenbacher/Bliesener/Spindler*, Kap. 17, § 9 Rn. 27; **aA** *Backmann* in *Vorauflage* Rn. 11: Unterrich-

tungspflicht der Minderheit gegenüber dem Schuldner wegen für diesen drohender Kostenfolge nach Abs. 4; *Schmidtbleicher* in Friedl/Hartwig-Jacob § 9 Rn. 29, 39: Unterrichtungspflicht der Minderheit gegenüber dem Schuldner, sonst fehlendes Rechtsschutzbedürfnis). Eine vorherige Unterrichtungspflicht der Gläubigerminderheit gegenüber dem Schuldner lässt sich nicht begründen (*Bliesener/Schneider* in Langenbucher/Bliesener/Spindler, Kap. 17, § 9 Rn. 27 Fn. 17). Dadurch würde das Wahlrecht des Abs. 1 Satz 2 faktisch ausgehebelt. Dass der Schuldner bei einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung nach Abs. 4 ggf. mit der Kostenfolge (auch) für das gerichtliche Verfahren belastet sein kann, obwohl er zuvor keine Gelegenheit hatte, selbst über die Einberufung zu entscheiden (und ein unnötiges gerichtliches Verfahren zu verhindern), ist vor dem Hintergrund der klaren gesetzlichen Regelung hinzunehmen. Ob ein Vertragsvertreter iSv § 8 gegenüber dem Schuldner verpflichtet ist, ihn über das Verlangen der Gläubiger zu informieren (*Bliesener/Schneider* in Langenbucher/Bliesener/Spindler, Kap. 17, § 9 Rn. 27), ist zweifelhaft (→ §§ 7, 8 Rn. 47 ff.). Die Problematik scheint insgesamt theoretischer Natur zu sein; in der Praxis wird es der gemeinsame Vertreter kaum jemals unterlassen, den Schuldner über ein an ihn gerichtetes Verlangen zu informieren.

3. Entscheidung des Gerichts

Das Gericht prüft Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags. Es gilt der Amtsermittlungssatz (§ 26 FamFG). Das Gericht entscheidet durch zu begründenden Beschluss (§ 38 Abs. 1, 3 FamFG). Es muss dem Antrag stattgeben, wenn er zulässig und begründet ist. Gibt es dem Antrag statt, werden die Gläubiger ermächtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen. **22**

Das Gericht kann nach Abs. 2 Satz 2 mit der stattgebenden Entscheidung zugleich den Vorsitzenden der Gläubigerversammlung bestimmen. Die Antragsteller können dies bei Antragstellung anregen und dafür auch einen Vorschlag machen (*Schindele* in Preuß § 9 Rn. 18). In seiner Entscheidung ist das Gericht frei; es kann auch einen unbeteiligten Dritten zum Vorsitzenden bestimmen (*Schmidtbleicher* in Friedl/Hartwig-Jacob § 9 Rn. 44). Da, wenn das Gericht keinen anderen Vorsitzenden bestimmt, nach § 15 Abs. 1 der Einberufende den Vorsitz in der Gläubigerversammlung führt, sollte in der Praxis jedenfalls dann, wenn die Gläubigerminderheit aus mehreren Personen besteht, unbedingt darauf geachtet werden, dass das Gericht auch den Vorsitzenden bestimmt. Denn einerseits ist die Versammlungsleitung durch die Gläubigerminderheit in diesen Fällen idR tatsächlich unmöglich (*Bliesener/Schneider* in Langenbucher/Bliesener/Spindler, Kap. 17, § 9 Rn. 23; *Müller* in Heidel § 9 Rn. 6), andererseits sprechen gewichtige Gründe gegen eine Wahl des Vorsitzenden durch die Gläubigerversammlung selbst (*Wasmann/Steber* ZIP 2014, 2205; → § 15 Rn. 1 aE, 12). **23**

Das Gericht kann der Gläubigerminderheit für die Einberufung auch eine Frist setzen (*Schindele* in Preuß § 9 Rn. 18; *Bliesener/Schneider* in Langenbucher/Bliesener/Spindler, Kap. 17, § 9 Rn. 23; *Müller* in Heidel § 9 Rn. 6). Für die Praxis ist dies empfehlenswert (zur andernfalls geltenden angemessenen Frist → Rn. 26). **24**

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts ist die Beschwerde statthaft (§ 9 Abs. 3 Satz 2). Lehnt das Gericht den Antrag ab, so steht die Beschwerde nach § 59 Abs. 2 FamFG nur der antragstellenden Gläubigerminderheit zu. Gibt das Gericht dem Antrag statt, ist der Schuldner beschwerdebefugt, da er in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 Abs. 1 FamFG), schon weil er in diesem Fall die Kosten **25**

§ 9

Abschnitt 2 Beschlüsse der Gläubiger

des Verfahrens sowie die Kosten der Versammlung zu tragen hat (→ Rn. 28 ff.). Die Beschwerde ist gemäß § 63 Abs. 1 FamFG binnen eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten einzulegen und entfaltet keine aufschiebende Wirkung (arg. e. § 64 Abs. 3 FamFG; *Sternal* in Keidel § 64 Rn. 57). Zuständiges Beschwerdegericht ist nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 GVG das Oberlandesgericht (*Müller* in Heidel § 9 Rn. 7; unzutreffend *Schmidtbleicher* in Friedl/Hartwig-Jacob § 9 Rn. 42; Landgericht nach § 72 Abs. 1 GVG). Das Beschwerdegericht kann in der Beschwerdeentscheidung die Rechtsbeschwerde zum BGH (§ 133 GVG) zulassen (§ 70 Abs. 1, Abs. 2 FamFG); die Entscheidung über die (Nicht-)Zulassung der Rechtsbeschwerde ist unanfechtbar (*Meyer-Holz* in Keidel § 70 Rn. 41).

4. Einberufung durch Gläubiger

- 26 Das Gericht ermächtigt die Gläubigerminderheit lediglich, die Gläubigerversammlung einzuberufen. Die Einberufung selbst geschieht also nicht durch das Gericht, sondern durch die Gläubigerminderheit. Die allgemein für die Einberufung geltenden Regelungen gelten auch hier. So ist die 14-Tage-Frist des § 10 Abs. 1 zu beachten. Für den Inhalt der Einberufung gilt § 12 Abs. 1, für ihre Bekanntmachung (einschließlich der Kostentragungspflicht des Schuldners) § 12 Abs. 2 und für das Zugänglichmachen der Einberufung (einschließlich der Bedingungen für Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts) auf der Internetseite des Schuldners § 12 Abs. 3. In der Bekanntmachung der Einberufung nach § 12 Abs. 2 muss zudem auf die Ermächtigung hingewiesen werden (Abs. 2 Satz 3), damit die Adressaten der Einberufung die Berechtigung zur Einberufung erkennen können (Begr. RegE S. 21). Ein allgemeiner Hinweis („kraft gerichtlicher Ermächtigung“) genügt (*Bliesener/Schneider* in Langenbucher/Bliesener/Spindler, Kap. 17, § 9 Rn. 25; *Müller* in Heidel § 9 Rn. 8; → zur gleichgerichteten hM im Aktienrecht *Hüffer*, § 122 Rn. 12); weitergehende Angaben (Gericht, Datum, Aktenzeichen) sind nicht erforderlich, verlangt das Gesetz doch gerade nur einen „Hinweis“ (*aA Schmidtbleicher* in Friedl/Hartwig-Jacob § 9 Rn. 46). Das 5%-Quorum muss auch im Zeitpunkt der Einberufung noch gegeben sein (*Schindele* in Preuße § 19), dh eine ausreichende Anzahl an Gläubigern, die bereits erfolglos die Einberufung verlangt hat, muss nicht nur den gerichtlichen Antrag mittragen, sondern auch auf Grundlage der gerichtlichen Ermächtigung die Gläubigerversammlung einberufen. Sofern die gerichtliche Ermächtigung keine Frist vorsieht, innerhalb der die Einberufung zu erfolgen hat, hat die Gläubigerminderheit eine angemessene Frist zu wahren. Was angemessen ist, hängt – wie stets – vom Einzelfall ab. Eine erhöhte Dringlichkeit der zu beschließenden Maßnahme(n), insbesondere in einer Krisensituation der Schuldnerin, mag für eine kürzere Frist sprechen (*Bliesener/Schneider* in Langenbucher/Bliesener/Spindler, Kap. 17, § 9 Rn. 25).
- 27 Entspricht die Einberufung nicht diesen Vorgaben, so sind von der Gläubigerversammlung dennoch gefasste Beschlüsse nach § 20 Abs. 1 Satz 1 anfechtbar (→ § 20 Rn. 14). Anfechtungsbefugt sind nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 auch Gläubiger, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben (→ § 20 Rn. 22).

V. Kosten

- 28 Der Schuldner trägt gemäß Abs. 4 stets die Kosten der Gläubigerversammlung, weil diese in erster Linie seinen Interessen dient (Begr. RegE S. 21). Die Kosten-

Frist, Anmeldung, Nachweis

§ 10

tragungspflicht des Schuldners gilt daher auch dann, wenn nicht er, sondern der gemeinsame Vertreter oder die qualifizierte Gläubigerminderheit die Gläubigerversammlung einberufen hat. Diese können die erforderlichen Verträge zwar nicht im Namen des Schuldners, sondern nur im eigenen Namen abschließen. Für daraus folgende Verbindlichkeiten haben sie aber einen Freistellungs- oder Erstattungsanspruch gegen den Schuldner (*Schindele* in Preuße § 9 Rn. 21; *Müller* in Heidel § 9 Rn. 9; *Schmidtbleicher* in Friedl/Hartwig-Jacob § 9 Rn. 60). Dies gilt auch hinsichtlich der (aufgrund des Beurkundungserfordernisses des § 16 Abs. 3 Satz 1 stets entstehenden) Notarkosten; eine direkte Kostenschuld des Schuldners folgt insoweit auch nicht aus § 29 Nr. 3 GNotKG, weil diese Vorschrift eine kraft Gesetzes bestehende (Außen-)Haftung gegenüber dem Notar erfordert (*Neie* in Bormann/Diehn/Sommerfeldt § 29 Rn. 29 ff.), diese aber nicht selbst begründet (so aber wohl *Müller* in Heidel § 9 Rn. 9 unter Bezugnahme auf § 27 Nr. 3 GNotKG).

Zu den Kosten der Gläubigerversammlung zählen alle für die Vorbereitung und Durchführung der Gläubigerversammlung entstehenden Sach- und Personalkosten. Zu den Sachkosten gehören zB die Kosten der Einberufung (die Kostentragungspflicht des Schuldner für die Bekanntmachung der Einberufung ist – eigentlich überflüssig – in § 12 Abs. 2 Satz 3 nochmals gesondert geregelt, → § 12 Rn. 6), des hinzugezogenen (Versammlungs-)Dienstleisters sowie von für die Einberufung oder Vorbereitung der Gläubigerversammlung konsultierten Rechtsanwälten oder sonstigen Beratern. Nicht zu den Kosten der Gläubigerversammlung gehören etwaige Kosten oder Spesen der Gläubiger im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Gläubigerversammlung, einschließlich der Kosten für deren Rechtsanwälte oder andere Berater.

Für die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trifft Abs. 4 eine Sonderregelung gegenüber § 81 FamFG, wonach der Schuldner diese Kosten stets trägt, wenn das Gericht dem Antrag der Gläubigerminderheit (vollständig) stattgegeben hat. Zu den Kosten des Verfahrens gehören neben den Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) auch die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen der Beteiligten (§ 80 FamFG; **aA** – nur Gerichtskosten, allerdings ohne Begründung – *Schindele* in Preuße § 9 Rn. 23; *Müller* in Heidel § 9 Rn. 9; *Schmidtbleicher* in Friedl/Hartwig-Jacob § 9 Rn. 62). Kostenschuldner der Gerichtskosten gegenüber der Staatskasse bleiben zwar auch hier (zu den Notarkosten → Rn. 28) die Antragsteller (§ 22 Abs. 1 GNotKG); eine direkte Kostenschuld des Schuldners folgt insoweit auch nicht aus § 27 Nr. 3 GNotKG, weil diese Vorschrift eine kraft Gesetzes bestehende (Außen-)Haftung gegenüber der Staatskasse erfordert (*Neie* in Bormann/Diehn/Sommerfeldt § 27 Rn. 14 ff.), diese aber nicht selbst begründet. Die Antragsteller haben aber wiederum einen Freistellungs- oder Erstattungsanspruch gegen den Schuldner (*Schindele* in Preuße § 9 Rn. 22; *Müller* in Heidel § 9 Rn. 9; *Schmidtbleicher* in Friedl/Hartwig-Jacob § 9 Rn. 61). Entspricht das Gericht dem Antrag der Gläubigerminderheit nicht (vollständig), gilt Abs. 4 nicht. Es bleibt dann bei § 81 FamFG (Begr. RegE S. 21), dh das Gericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten) grundsätzlich nach billigem Ermessen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG).

§ 10 Frist, Anmeldung, Nachweis

(1) Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen.

§ 10

Abschnitt 2 Beschlüsse der Gläubiger

(2) ¹Sehen die Anleihebedingungen vor, dass die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte davon abhängig ist, dass sich die Gläubiger vor der Versammlung anmelden, so tritt für die Berechnung der Einberufungsfrist an die Stelle des Tages der Versammlung der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Gläubiger vor der Versammlung anmelden müssen. ²Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(3) ¹Die Anleihebedingungen können vorsehen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. ²Sofern die Anleihebedingungen nichts anderes bestimmen, reicht bei Schuldverschreibungen, die in einer Sammelurkunde verbrieft sind, ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts aus.

I. Einberufungsfrist

1 Abs. 1 regelt die Einberufungsfrist für die Gläubigerversammlung. Die Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen dient dazu, einerseits den Gläubigern ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu belassen und andererseits eine zügige Abhaltung der Gläubigerversammlung zu ermöglichen. Insbesondere in einer akuten Krise des Schuldners kann eine Gläubigerversammlung noch abgehalten werden, bevor ggf. ein Insolvenzantrag gestellt werden muss (Begr. RegE S. 21). Ein solcher muss – ist der Schuldner wie idR eine juristische Person oder eine Kapitalgesellschaft & Co. KG – unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt werden (§ 15a Abs. 1 InsO). Die Anleihebedingungen können keine längere Einberufungsfrist vorsehen (aA Otto DNotZ 2012, 809, 814; Schindele in Preuße § 10 Rn. 2). Voraussetzung dafür wäre, dass eine längere Einberufungsfrist niemals zu Lasten der Gläubiger ginge (arg. e. § 5 Abs. 1 Satz 2; so Schindele in Preuße § 10 Rn. 2). Das trifft zwar in der Regel, aber nicht immer zu: Gerade zB im Fall eines Einberufungsverlangens einer qualifizierten Gläubigerminderheit nach § 9 Abs. 1 Satz 2 wäre eine längere Einberufungsfrist für die Gläubiger nachteilig.

2 Für die Fristberechnung scheidet eine (analoge) Anwendung von §§ 121 Abs. 7, 123 Abs. 1 Satz 2 AktG mangels gesetzlicher Verweisung oder planwidriger Regelungslücke aus. Vielmehr gelten §§ 187 ff. BGB (Otto DNotZ 2012, 809, 814; Schindele in Preuße § 10 Rn. 3; Bliesener/Schneider in Langenbucher/Bliesener/Spindler, Kap. 17, § 10 Rn. 2; Müller in Heidel § 10 Rn. 1; Schmidtbleicher in Friedl/Hartwig-Jacob § 10 Rn. 3). Die Frist ist vom Tag der Gläubigerversammlung zurückzurechnen (Schindele in Preuße § 10 Rn. 3; Müller in Heidel § 10 Rn. 1; Schmidtbleicher in Friedl/Hartwig-Jacob § 10 Rn. 3; zur Fristberechnung bei Anmeldeerfordernis nach Abs. 2 → Rn. 6f.). In der Wahl des Wochentages für die Gläubigerversammlung ist der Einberufende grundsätzlich frei. Einschränkungen sind nur für den Sonntag zu erwägen. Während aber im Aktienrecht die Abhaltung einer Hauptversammlung am Sonntag allenfalls in Ausnahmefällen für zulässig gehalten wird (Hüffer § 121 Rn. 17 mwN), dürfte dies bei der Gläubigerversammlung wegen der regelmäßig gegebenen Dringlichkeit und der – im Hinblick auf das Quorum für die Beschlussfähigkeit nach § 15 Abs. 3 Satz 1 wichtigen – ggf. höheren Teilnahmequote als an Werktagen großzügiger zu handhaben sein. § 193 BGB ist bei der Fristberechnung nicht anwendbar (Schindele in Preuße

Frist, Anmeldung, Nachweis

§ 10

§ 10 R.n. 3; *Schmidtbleicher* in Friedl/Hartwig-Jacob § 10 R.n. 3; **aA** *Otto* DNotZ 2012, 809, 815), schon weil keiner der dort geregelten Fälle vorliegt (weder geht es um die Abgabe einer Willenserklärung noch um die Bewirkung einer Leistung innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Tag), dh es ist rechtlich unerheblich, wenn der letzte Tag der zurückberechneten Frist oder der sich aus der Berechnung ergebende letzte mögliche Tag der Einberufung ein Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ist (so bereits vor der Einführung einer ausdrücklichen Regelung der Thematik die hM im Aktienrecht, → *Kubis* in MüKo-AktG, 2. Aufl., § 123 R.n. 9 mwN).

Beispiel: Die Gläubigerversammlung soll am Dienstag, den 18. Oktober, stattfinden. Nach § 187 Abs. 1 BGB ist Fristbeginn daher Montag, der 17. Oktober (24.00 Uhr); Fristende ist nach § 188 Abs. 1 BGB Dienstag, der 4. Oktober (0.00 Uhr). Die Gläubigerversammlung ist daher spätestens am 3. Oktober (24.00 Uhr) einzuberufen. Die Einberufung geschieht, wenn die Anleihebedingungen nicht zusätzliche Formen der Bekanntmachung vorsehen, durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger (§ 12 Abs. 2; → § 12 R.n. 4 ff.). Da der 3. Oktober gesetzlicher Feiertag ist, an dem der Bundesanzeiger nicht erscheint, scheidet eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger an diesem Tag ebenso aus wie am 2. Oktober (Sonntag) und am 1. Oktober (Samstag); sie hat daher am Freitag, den 30. September zu erfolgen. Um dies zu gewährleisten, ist wegen der üblichen Vorlaufzeiten beim Bundesanzeiger die Einberufung dort spätestens am Mittwoch, den 28. September (bis 14.00 Uhr) einzureichen.

Die Einberufungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für die zweite Versammlung iSv 3 § 15 Abs. 3 Satz 2. Für das in R.n. 2 dargestellte Beispiel bedeutet dies: Stellt der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit der Gläubigerversammlung fest und möchte er eine zweite Versammlung einberufen, kann er – bei entsprechender Vorbereitung – die Einberufung noch am Dienstag, den 18. Oktober, bis 14.00 Uhr beim Bundesanzeiger einreichen. Die Einberufung wird dann am Donnerstag, den 20. Oktober, bekannt gemacht. Die zweite Versammlung kann somit frühestens am Freitag, den 4. November, stattfinden.

II. Anmeldung zur Gläubigerversammlung

Zwar besteht kraft Gesetzes kein Erfordernis der Anmeldung der Gläubiger zur 4 Teilnahme an der Gläubigerversammlung, nach Abs. 2 Satz 1 können aber die Anleihebedingungen das Recht zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und/oder zur Ausübung der Stimmrechte (in der Praxis idR beides) von einer vorherigen Anmeldung abhängig machen. Die Aufstellung des Teilnehmerverzeichnisses durch den Vorsitzenden (§ 15 Abs. 2) wird dadurch jedenfalls erheblich erleichtert (→ § 15 R.n. 6; *Wasmann/Steber* ZIP 2014, 2205, 2207). Der Vorsitzende kann und muss einen nicht (fristgerecht) angemeldeten Gläubiger von der Versammlung ausschließen oder von ihm abgegebene Stimmen unberücksichtigt lassen. Eine Gewährung von Teilnahme- oder Stimmrecht trotz Verletzung des Anmeldeerfordernisses kommt nicht in Betracht (so auch *Schmidtbleicher* in Friedl/Hartwig-Jacob § 10 R.n. 4; *Müller* in Heidel § 10 R.n. 2; **aA** *Bliesener/Schneider* in Langenbucher/Bliesener/Spindler, Kap. 17, § 10 R.n. 12). Das Anmeldeerfordernis kann aber auch – für die Gläubiger weniger einschränkend (§ 5 Abs. 1 Satz 2) – nur als organisatorisches Mittel zur Erleichterung der Durchführung der Gläubigerversammlung ohne Auswirkungen auf Teilnahme- und Stimmrecht der Gläubi-

§ 10

Abschnitt 2 Beschlüsse der Gläubiger

ger ausgestaltet werden (*Bliesener/Schneider* in Langenbucher/Bliesener/Spindler, Kap. 17, § 10 Rn. 10); eine fehlende oder nicht ordnungsgemäße Anmeldung hat dann keine Auswirkung auf Teilnahme- und Stimmrecht des Gläubigers.

- 5 Die Anmeldung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der Gläubiger unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse (Postadresse, Telefaxnummer und/oder E-Mail-Adresse) an den Einberufenden zu richten hat. Ist eine solche Adresse entgegen Abs. 2 Satz 2 nicht mitgeteilt, soll Anmeldung an der Geschäftsadresse des Einberufenden genügen (*Schindele* in Preußé § 10 Rn. 5), was bei Einberufung durch den Schuldner (*Bliesener/Schneider* in Langenbucher/Bliesener/Spindler, Kap. 17, § 10 Rn. 8) oder den gemeinsamen Vertreter die Frage nach der maßgebenden Adresse löst, bei Einberufung durch Gläubigerminderheit nicht unbedingt. Bleibt hiernach unklar, wo die Gläubiger sich anzumelden haben, kann dies nicht zulasten der Gläubiger gehen und das Anmeldeerfordernis sollte daher entfallen. Zu Form und Inhalt der Anmeldung macht Abs. 2 keine Vorgaben, dies bleibt den Anleihebedingungen überlassen. Sinnvollerweise sollten schon für die Anmeldung die Angaben gefordert werden, die später zur Erstellung des Teilnehmerverzeichnisses in der Gläubigerversammlung nötig sind (Name und Wohnort/Sitz, Zahl der vertretenen Stimmrechte), auch wenn mit Ablauf der Anmeldefrist keine Sperrwirkung eintritt (*Bliesener/Schneider* in Langenbucher/Bliesener/Spindler, Kap. 17, § 10 Rn. 11; → Rn. 11 f.) und sich daher die Zahl der vertretenen Stimmrechte zwischen Anmeldung und Gläubigerversammlung noch ändern kann.
- 6 Nach Abs. 2 Satz 1 muss die Anmeldung „spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen“. Gemeint ist, dass die Anmeldefrist höchstens drei Tage betragen darf; so soll auch bei einem Anmeldeerfordernis die Einhaltung der Drei-Wochen-Frist des § 15a Abs. 1 InsO noch möglich sein (Begr. RegE S. 21). Eine kürzere Anmeldefrist (ein oder zwei Tage vor der Gläubigerversammlung) ist – schon dem Wortlaut von Abs. 2 Satz 1 nach – zulässig. Die Frist ist auch hier gemäß §§ 187 ff. BGB vom Tag der Gläubigerversammlung an rückwärts zu rechnen (→ Rn. 2; *Schindele* in Preußé § 10 Rn. 6), wobei § 193 BGB wiederum nicht anwendbar ist. Zwar ist die Anmeldung eine Willenserklärung, der Anwendungsbereich der Norm wäre also grundsätzlich eröffnet. § 193 BGB dient aber dem Schutz des Erklärenden vor der Verkürzung einer ihm zustehenden Frist, Folge seiner Anwendung wäre also die Verlegung des letzten Tages der Frist, hier also des letztmöglichen Anmeldezeitpunkts, nach hinten (BGH NJW 2005, 1354, 1355). Dies wäre jedoch nicht sachgerecht, da das Anmeldeerfordernis und die dafür geltende Frist dem Einberufenden die Vorbereitung der Gläubigerversammlung erleichtern soll, also dem Schutz des Erklärungsempfängers dient. Überlegenswert wäre daher allenfalls eine Anwendung von § 193 BGB in umgekehrter Richtung, also eine Verlegung des letztmöglichen Anmeldezeitpunkts nach vorne (so vor der ausdrücklichen Regelung durch das UMAG im Jahr 2005 die hM im Aktienrecht, vgl. *Werner* in GroßkommAktG § 123 Rn. 12 mwN). Eine solche Anwendung von § 193 BGB zum Schutz des Erklärungsempfängers würde den Schutzzweck des § 193 BGB jedoch ins Gegenteil verkehren und kommt daher nicht in Betracht (siehe im Zusammenhang mit einer vertraglichen Kündigungserklärungsfrist BGH NJW 2005, 1354, 1355, wo eine Verlegung nach vorne noch nicht einmal erwogen wird).
- 7 Besteht ein Anmeldeerfordernis, verlängert sich nach Abs. 2 Satz 1 die Einberufungsfrist für die Gläubigerversammlung um die Anmeldefrist. Maßgebliches Ereignis, von dem ab die Frist rückwärts berechnet wird, ist damit nicht der Tag